

Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und Fachärzte für Prävention und Public Health (SPHD)

Statuten

Name und Sitz

- Art. 1.
- ¹ Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und Fachärzte für Prävention und Public Health“- nachstehend SPHD genannt - besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- ² Die Gesellschaft hat ihren Sitz am jeweiligen Standort des Sekretariats.

Zweck und Aufgaben

- Art. 2
- ¹ Die SPHD vertritt als ärztliche Fachgesellschaft ihre Mitglieder gegenüber Bevölkerung, Behörden, FMH und anderen Institutionen. Sie ist eine von der FMH anerkannte Fachgesellschaft gemäss Art. 18 FMH-Statuten.
- ² Die SPHD tritt für die Stärkung und Weiterentwicklung von Public Health und deren optimale Umsetzung in die Praxis ein, mit dem Ziel eines möglichst guten Gesundheitszustandes der Bevölkerung der Schweiz. Sie stützt ihr Handeln auf wissenschaftlicher Basis und auf ethischen Werten ab. Sie ist im ärztlichen und Public Health-Netzwerk verankert.
- ³ Die SPHD bezweckt insbesondere:
- a) Die Förderung einer qualitativ hochstehenden ärztlichen Weiter- und Fortbildung in Public Health und trägt so zur Qualitätssicherung in ihrem Fachgebiet bei;
 - b) die Förderung der beruflichen Identität und des beruflichen Selbstverständnisses seiner Mitglieder sowie die Wahrung der beruflichen und ökonomischen Interessen seiner Mitglieder;
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit, des fachlichen Austausches und der kollegialen Beziehungen unter seinen Mitgliedern;
 - d) die Pflege der Beziehungen mit Gesellschaften ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland;
 - e) die Harmonisierung des Facharztstitels auf europäischer Ebene.

- Art. 3
- ¹ Zur Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt die SPHD unter anderen folgenden Aufgaben wahr:
- a) Sie entwickelt Angebote zur Qualitätsentwicklung der fachärztlichen Leistungen im Gesundheitswesen, wie Lernziele, Konzepte zur fachärztlichen Weiter- und Fortbildung, Standards für Prüfungen und Zertifizierungen;

- b) Sie organisiert die Facharztprüfungen und in Zusammenarbeit mit der FMH die formalen Aspekte der Weiter- und Fortbildung;
- c) Sie entwickelt das Berufsbild für Public Health-Fachärztinnen und Fachärzte;
- d) Sie pflegt den Kontakt mit Wissenschaft, Praxis, Standesorganisationen, Politik und Öffentlichkeit und tritt für die Anliegen der Bevölkerungsgesundheit ein;
- e) Sie nimmt die Aufgaben in den Bereichen Weiter- und Fortbildung wahr und vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen beruhenden Beschlüsse der FMH;
- f) Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in der Ärztekammer und in weiteren Organen der FMH.

Mitgliedschaft und Gönner

Art. 4

¹ Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Junior-Mitglieder
- c) Ausserordentliche Mitglieder
- d) Kollektivmitglieder
- e) Gönnermitglieder

² Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Ärzten und Ärztinnen mit einem anerkannten Titel Prävention und Public Health offen.

³ Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

⁴ Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Er kann diese Aufgabe an die Präsidentin / den Präsidenten delegieren. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen und kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

⁵ Die Junior-Mitgliedschaft steht allen Ärzten und Ärztinnen offen, die sich in der Facharztausbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Prävention und Public Health befinden.

⁶ Junior-Mitglieder sind wahlberechtigt und verfügen über ein Stimmrecht in folgenden Bereichen: Statutenänderungen und Budget. Bei Abstimmungen zu Änderung der Fortbildungsvorgaben sind Junior-Mitglieder nicht stimmberechtigt. Junior-Mitglieder entrichten einen tieferen Mitgliederbeitrag als ordentliche Mitglieder.

Art. 5

¹ Weitere Ärzte und Ärztinnen, die vorwiegend auf dem Gebiet Public Health tätig sind, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

² Ausserordentliche Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt und entrichten einen tieferen Mitgliederbeitrag als ordentliche Mitglieder.

- ³ Über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen und kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.
- Art. 5bis
- ¹ Juristische Personen bzw. Organisationseinheiten, die Teil einer übergeordneten juristischen Person sind, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie vorwiegend im Bereich Public Health aktiv sind. Weitere Voraussetzungen kann der Vorstand schriftlich festlegen.
- ² Kollektivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt und entrichten einen höheren Mitgliederbeitrag.
- ³ Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern beschliesst der Vorstand. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen und kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.
- ⁴ Jedes Kollektivmitglied hat die Möglichkeit, ein ordentliches Mitglied gemäss Art. 4 Absatz 2-4 als offizielle Vertretung in die Mitgliederversammlung zu delegieren. Diese ordentliche Einzelmitgliedschaft ist im Mitgliederbeitrag des Kollektivmitglieds enthalten. Wird eine Vertretung geschickt, welche die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllt, gelten die Rechte und Bestimmungen für ausserordentliche Mitglieder (vgl. Art.5, Absatz 1-3).
- Art. 5
- ¹ Natürliche oder juristische Personen bzw. Organisationseinheiten, die Teil einer übergeordneten juristischen Person sind, können Gönner werden. Sie unterstützen die SPHD ideell und finanziell.
- ² Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- ³ Der Vorstand kann Gönner ohne Begründung ablehnen.
- Art. 6
- Beendigung der Mitgliedschaft
- ¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.
- ² Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Die Beiträge sind bis zur effektiven Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet.
- ³ Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausschliessen, sofern dessen Verhalten die Interessen der Gesellschaft schädigt. Der Ausschluss kann nur mit einer 2/3-

Mehrheit der geheim abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 7

Datenschutz

¹ Die SPHD bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

² Jede betroffene Person hat das Recht, die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren zu lassen. Diesfalls werden Daten von Ärztinnen und Ärzten nur verwendet für die/den:

- a) Adressierung der Mitgliederbeitragsrechnung;
- b) SPHD-Korrespondenz;
- c) Datenabgleich mit der FMH und deren Basisorganisationen von fachlichen Qualifikationen gemäss Weiter- und Fortbildungsordnung.

³ Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind.

Art. 8

¹ Die SPHD darf Personendaten insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn die Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet und die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Die SPHD darf Daten wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an die FMH und an das SIWF weitergeben. Diese Daten dürfen nur für Veranstaltungen medizinischen Inhalts verwendet werden, die im Zusammenhang stehen mit dem Vereinszweck und den Aufgaben der SPHD (Art. 2).

³ Die SPHD kann weitere Datenbearbeitungen vorsehen, die der Erfüllung des Vereinszweckes (Art. 2), ihrer Aufgaben (Art. 2) und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen.

Art. 9

¹ Die SPHD trifft alle angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der in ihrer Verantwortung liegenden Daten und Systeme.

Organe

Art. 10

- ¹ Die Organe der SPHD sind
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Sekretariat

Mitgliederversammlung

- Art. 11 ¹ Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.
- Art. 12 ¹ Die Einladung, welche die Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste zu enthalten hat, ist den einzelnen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag zuzustellen.
² Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten /der Präsidentin schriftlich und begründet spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
³ Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmenden beschliesst.
⁴ Über die Revision der Statuten und über die Auflösung der SGPG kann nur dann gültig Beschluss gefasst werden, wenn diese ordentlich traktandiert wurden.
- Art. 13 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie beschliesst über:
a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets;
b) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten oder der Präsidentin;
c) Höhe der Mitgliederbeiträge;
d) Verabschiedung und Änderung der Reglemente und der Statuten;
e) Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 3;
f) andere vorgelegte Geschäfte.
- Art. 14 ¹ Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschliessen.
² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.
³ Für Statutenänderungen, Auflösung und Ausschlüsse von Mitgliedern ist ein 2/3 Mehr erforderlich.
⁴ Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- Vorstand**
- Art. 15 ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern und wenn möglich einem Junior-Mitglied. Die verschiedenen

Sprachregionen und Berufsfelder sowie die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

² Amtsteilung ist möglich.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederholt wählbar.

⁴ Im Vorstand soll in der Regel mindestens je ein Mitglied aus den medizinischen Fakultäten und aus einem praktischen Berufsfeld vertreten sein.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16

¹ Der Vorstand ist das leitende strategische Organ der SPHD und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

² Der Vorstand führt die Geschäfte gemäss Zielsetzung der SGPG und vertritt die Gesellschaft gegen aussen.

³ Er setzt nach Bedarf Kommissionen bzw. Ressortverantwortliche ein, insbesondere in den Bereichen Facharztprüfung sowie Fortbildung und Weiterbildung und wählt Vertretungen in die Organe (Ärztammer FMH, SIWF etc.).

⁴ Er bestimmt das Sekretariat und kontrolliert dessen Aufgaben.

⁵ Er genehmigt das Tätigkeitsprogramm.

⁶ Er vollzieht die gefassten Beschlüsse und sorgt für die angemessene Information der Mitglieder.

⁷ Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und berichtet über die Tätigkeiten der Gesellschaft.

⁸ Er sorgt für die Weiterentwicklung der Weiter- und Fortbildungsprogramme inkl. Prüfungsreglement und ist verantwortlich für die Facharztprüfung.

⁹ Er entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen, Junior, ausserordentlichen, Kollektiv- und Gönnermitgliedern.

¹⁰ Entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 2.

Art. 17

Arbeitsweise

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt, in der Regel viermal jährlich an einer Sitzung.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Gegenstände weitere Mitglieder oder

Experten zu seinen Sitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Stimme, verfügen aber über kein Stimmrecht.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Entscheidungen mit einem einfachen Mehr der Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen gemäss Spesenreglement. Im Übrigen erfolgt ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Sekretariat

Art. 18 ¹Das Sekretariat unter Aufsicht des Vorstands ist das ausführende Organ der Gesellschaft. Es hat in der Mitgliederversammlung und im Vorstand beratende Stimme.

Rechnungsperiode

Art. 19 ¹Das Geschäftsjahr der SPHD stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Jahresbeitrag und Haftung

Art. 20 ¹ Die Mitglieder haben alljährlich den von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Mitgliederkategorien festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

² Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der SPHD. Für diese haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Weitere finanzielle Mittel

Art. 21 ¹ Neben den ordentlichen Mitgliederbeiträgen bestehen die Einnahmen der SPHD aus Zuwendungen von Sponsoren, Erträgen aus Fachprüfungen, Rezertifizierungen, Tagungen und Kursen, Einkünften aus Auftragsarbeiten und Leistungsverträgen, Schenkungen und Sammlungen u.a.m.

² Die SPHD erlässt Richtlinien für den Bereich Sponsoring und sorgt für volle Transparenz, was die Finanzierung der Gesellschaft und ihrer Tätigkeiten angeht.

Statutenänderungen und Auflösung

Art. 22 ¹ Änderungen der Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Anträge auf Änderung der Statuten sind bis spätestens dreissig Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Auflösung**

Art. 23

¹ Die Auflösung der SPHD kann auf Antragstellung durch den Vorstand durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Das Vermögen der SGPG fällt anderen Institutionen zu, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Die Wahl der nutzniessenden Institutionen erfolgt durch einfaches Mehr der Mitgliederversammlung. Der in diesem Zeitpunkt im Amte stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

Schlussbestimmungen

Art. 24

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen die Version vom 1. Juli 2005.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 10. September 2014

* Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 28. August 2019 (formal, Nachvollzug der Namensänderung).

** Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 28. August 2019 (formal, Titel ergänzt).

*** Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 10. September 2020 (inhaltlich, Ergänzungen Mitgliederkategorien und Datenschutzregelung, formal, redaktionelle Anpassungen und Anpassung der Nummerierung)

**** Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 25. August 2022 (inhaltlich, Änderungen Stimmrechte)